|  |  |
| --- | --- |
| **Synoptische Darstellung des Reglements über das Bestattungs- und**  **Friedhofswesen der Einwohnergemeinde Olten (SRO 218)** |  |

|  |  |
| --- | --- |
| ALT | NEU |
| Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 23 der Gemeindeordnung [[1]](#footnote-1) vom 28. September 2000, erlässt das folgende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Stadt Olten | Das Gemeindeparlament der Einwohnergemeinde Olten, gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d des Sozialgesetzes1 und Art. 23 der Gemeindeordnung2 vom 28. September 2000, erlässt das folgende Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen |
| **1. Allgemeine Bestimmungen** Art. 1 Zweck und Grundsatz 1 Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlagen.  2 Mit sämtlichen amtlichen Massnahmen soll ein würdevoller Abschied von den Verstorbenen und ein entsprechendes Gedenken an die Verstorbenen unterstützt werden. | **1. Allgemeine Bestimmungen** Art. 1 Zweck 1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Olten.  2 Es soll mit diesem Reglement ein würdevoller Abschied von den Verstorbenen ermöglicht und eine geordnete Benützung der Anlagen des Friedhofs Meisenhard sichergestellt werden. |
| Art. 2 Zuständigkeit 1 Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Es untersteht der Aufsicht des Stadtrates. | Art. 2 Zuständigkeit |
| 2 Der Direktion Öffentliche Sicherheit (Bestattungsamt) obliegen die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsmeldungen und die Anordnung der für die Bestattung erforderlichen Massnahmen in Absprache mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern und anderen zuständigen Stellen. | 1 Der Direktion Öffentliche Sicherheit (Bestattungsamt) obliegt, in Absprache insbesondere mit den Angehörigen, den zuständigen Pfarrämtern sowie den Institutionen anderer Religionsgemeinschaften  a. die Entgegennahme der Bestattungs- und Kremationsmeldungen  b. die Anordnung der Bestattung  c. die Vereinbarung über Art und Form der Bestattung  d. die Führung der Beisetzungs-, Kremations- und Bestandeskontrolle  e. der Erlass der notwendigen Anordnungen bei fehlenden oder vorschriftswidrigen  Grabmalen  f. die Bewilligung der Bestattung von Auswärtigen. |
| 3 Der Baudirektion II (Werkhof) obliegen der Betrieb, der Unterhalt und die Verwaltung von Friedhof und Krematorium. | 2  Der Baudirektion obliegt der Betrieb und Unterhalt der Anlagen im Friedhof Meisenhard, insbesondere das Krematorium, die Abdankungshalle und der Aufbahrungsraum. |

|  |  |
| --- | --- |
| **2. Bestattungen** Art. 3 Anspruch auf Bestattungen Im städtischen Friedhof Meisenhard können beigesetzt werden:  a) verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Olten und registrierte Totgeburten  b) Nicht registrierte Totgeburten  c) verstorbene Auswärtige mit Bewilligung des Bestattungsamtes. | **2. Bestattungen** Art. 3 Anspruch auf Bestattungen Im städtischen Friedhof Meisenhard können beigesetzt werden:  a. verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Olten  b. verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil  c. registrierte oder nicht registrierte Totgeburten eines in der Einwohnergemeinde Olten gemeldeten Elternteils  d. verstorbene Auswärtige  e. in der Einwohnergemeinde Olten verstorbene Personen, deren Identität oder Wohnsitz nicht feststellbar ist |
| Art. 4 Meldepflicht 1 Jeder Todesfall ist unverzüglich dem Zivilstandsamt unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins (bei ledigen Personen der Ausweisschriften) zu melden. Das Zivilstandsamt stellt die amtliche Todesbescheinigung aus. | Art. 4 Meldepflicht |
| 2 Jeder Todesfall ist nachfolgend unverzüglich unter Vorlegung der amtlichen Todesbescheinigung dem Bestattungsamt zu melden. | 1 Jeder Todesfall ist nach erfolgter Meldung beim zuständigen Zivilstandsamt unverzüglich dem Bestattungsamt unter Vorlegung:  a. der amtlichen Todesbescheinigung  b. des Familienbüchleins (bei ledigen Personen der Ausweisschriften und bei Ausländerinnen und Ausländern sämtlicher Ausländerschriften) zu melden. Das Zivilstandsamt stellt die amtliche Todesbescheinigung aus. |
| 3 Anzeigepflichtig sind Verwandte und Drittpersonen (u.a. Leitungen von Alters- und Pflegeheimen sowie Spitälern) nach Massgabe der eidgenössischen [[2]](#footnote-2) und kantonalen [[3]](#footnote-3) Zivilstandsverordnung. | 2 Anzeigepflichtig sind Verwandte und Drittpersonen (u.a. Leitungen von Alters- und Pflegeheimen sowie Spitäler, eingesetzte Vertreterinnen und Vertreter). |
| 4 Die Angehörigen einer oder eines Verstorbenen können Dritte (u.a. Bestattungsunternehmen) ermächtigen, den Todesfall anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen. | 3 Die Angehörigen einer oder eines Verstorbenen können Dritte (u.a. Bestattungsunternehmen) ermächtigen, den Todesfall anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen. In diesen Fällen sind die Bestattungsunternehmen verpflichtet, ihre Kunden über die Bestattungsmassnahmen, deren Kosten und geltenden Richtlinien zu informieren. |

|  |  |
| --- | --- |
| 5 Das Bestattungsamt ist für die Weitermeldung an das Inventuramt besorgt. | 4 Das Bestattungsamt ist für die Weitermeldung an andere interne Stellen besorgt (u.a. Inventuramt, AHV-Zweigstelle, Steuerverwaltung). Es erlässt die erforderlichen amtlichen Todes-Anzeigen an die mit der Bestattung beauftragten Amtsstellen und Dritten. |

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 5 Termin der Bestattung 1 Das Bestattungsamt legt in Verbindung mit den Angehörigen bzw. dem von ihnen beauftragten Bestattungsunternehmen und den Pfarrämtern den Tag und den Zeitpunkt der Bestattung fest. Es erlässt die erforderlichen Anzeigen an die mit der Bestattung beauftragten Amtsstellen und Privaten. | Art. 5 Zeitpunkt der Bestattung / Abdankung  1. Das Bestattungsamt legt in Absprache mit den Angehörigen den Zeitpunkt der Bestattung fest. |
| 2 Die Erdbestattung oder Kremation darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden und muss vor Ablauf von 96 Stunden nach eingetretenem Tod vorgenommen werden. Falls der dritte Tag ein Samstag ist, kann ohne Bewilligung auf den nächsten Werktag ausgewichen werden. Ausnahmen erfordern einen schriftlichen Antrag der behandelnden Ärztin bzw. des behandelnden Arztes. Vorbehalten bleiben bei der Festlegung des Zeitpunktes allfällige Verfügungen der Strafuntersuchungsbehörde. | 2 Die Erdbestattung oder Kremation darf erst erfolgen, wenn das Bestattungsamt die Bewilligung erteilt hat (nicht vor Ablauf von 48 Stunden und in der Regel spätestens 96 Stunden nach eingetretenem Tod). Ausnahmen erfordern einen schriftlichen Antrag. Vorbehalten bleiben bei der Festlegung des Bestattungszeitpunktes allfällige Verfügungen der Strafuntersuchungsbehörden. |
| 3 An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann das Stadtpräsidium an Samstagen eine Ausnahmebewilligung erteilen. | 3 An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Abdankungen vorgenommen. In begründeten Fällen kann die Direktion Öffentliche Sicherheit an Samstagen eine Ausnahmebewilligung erteilen. Zusatzkosten gegenüber einer Bestattung zu den ordentlichen Beisetzungszeiten sind vollumfänglich durch die Gesuchstellenden zu tragen. |
| 4 Die Bestattungen finden jeweils um 9.30, 10.30, 13.30 und 14.30 Uhr statt. Erdbestattungen werden nach Möglichkeit auf den Morgen terminiert. | 4 Bestattungen/Abdankungen finden täglich jeweils um 10.30 Uhr, 13.30 Uhr und 15.00 Uhr statt. Abdankungsfeiern mit nachfolgender Erdbestattung sind nach Möglichkeit auf den Morgen anzusetzen. |
|  | 5 Der Abdankungsgottesdienst in der Abdankungshalle darf maximal 45 Minuten dauern. Längere Abdankungen sind vorgängig mit dem Bestattungsamt abzusprechen. |
| Art. 6 Art der Bestattung 1 Falls eine beim Bestattungsamt deponierte schriftliche Willensäusserung der oder des Verstorbenen vorliegt, ist dieser bei der Bestattung nachzukommen, soweit sie nicht gegen gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen verstösst. Bestehen keine solchen Willensäusserungen, so entscheiden die nächsten Angehörigen in Absprache mit dem Bestattungsamt mit den gleichen Einschränkungen über die Art der Bestattung. Fehlen jegliche Willensäusserungen, so ordnet das Bestattungsamt die Art der Bestattung an. | Art. 6 Art der Bestattung1 Beim Bestattungsamt hinterlegte Anordnungen der verstorbenen Person über die Art der Bestattung ist nach Möglichkeit nachzukommen. Sind keine solchen Anordnungen getroffen worden, so entscheiden in erster Linie die Angehörigen über die Art der Bestattung. Fehlen jegliche Anordnungen, so bestimmt das Bestattungsamt über die Art der Bestattung. |
| 2 Auf die religiösen Bedürfnisse der oder des Verstorbenen und deren oder dessen Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen. Angehörige islamischen Glaubens können mit Ausrichtung nach Mekka und nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe in einem separaten Gemeinschaftsgrab bestattet werden. | 2 Auf die religiösen Bedürfnisse der Verstorbenen und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen. |
| 3 Die Verständigung mit den Pfarrämtern oder anderen zuständigen Stellen über die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen respektive des von ihnen beauftragten Bestattungsunternehmens. | 3 Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 4 Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen respektive das von ihnen beauftragte Bestattungsunternehmen persönlich mit den dortigen Gemeindebehörden in Verbindung zu setzen. |  |
| *Art. 7 Vollzug der Bestattung*  1 In der Regel erfolgt die *Aufbahrung* des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen kann unter Benachrichtigung des Bestattungsamtes die Aufbahrung auch an einem anderen geeigneten Ort (z.B. Sterbehaus) erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. | *Art. 7 Vollzug der Bestattung*  1 Die Aufbahrung der Verstorbenen hat eingesargt im Aufbahrungsraum zu erfolgen. Für Aufbahrungen mit offenem Sarg sind die vorderen Räume zu benutzen. In der Abdankungshalle ist die Aufbahrung des geschlossenen Sarges bzw. der Urne nur 30 Minuten vor bzw. während der Abdankungsfeier erlaubt. Soll die Aufbahrung an einem anderen geeigneten Ort erfolgen, so ist vorgängig das Bestattungsamt darüber zu informieren. Aus sanitätspolizeilichen Gründe kann eine solche Aufbahrung verweigert werden. |
| 2 Vor Beginn der Bestattung werden die Glocken des Stadtturms und des Friedhofs geläutet. | 2 Vor Beginn der Bestattung werden die Glocken des Stadtturms und des Friedhofs geläutet, sofern keine stille Bestattung gewünscht wird. |
| 3 Die Bestattungsfeier findet in der Abdankungshalle des Friedhofes und/oder an der letzten Ruhestätte statt. | 3 Die Abdankungsfeier findet in der Abdankungshalle des Friedhofes und/oder an der letzten Ruhestätte, in einer Kirche oder in einem Raum der gelebten Religion statt. |
| 4  Bei *Erdbestattungen* wird der Leichnam von der Abdankungshalle zur Grabstätte transportiert und gemäss Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern oder anderen zuständigen Stellen beigesetzt. Die Angehörigen entscheiden, ob der Trauerzug direkt den Sarg begleitet oder ob die Trauergemeinde erst zum Grabe gelassen wird, wenn der Sarg im Grabe liegt. Das Grab wird nach einer allfälligen abschliessenden Andacht umgehend eingedeckt. | 4 Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Die Durchführung eines Trauergeleites ist dem Bestattungsamt rechtzeitig mitzuteilen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt. |
| 5 Bei *Kremationen* erfolgt die Einäscherung vor oder unmittelbar nach der Abdankungsfeier. Anschliessend wird die Asche in einer Urne gesammelt. Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung auf dem Friedhof in einem Grab oder einer Urnennische. Findet die Kremation vor der Abdankungsfeier statt, muss gewährleistet sein, dass die Beisetzung der Urne unmittelbar nach der Abdankung möglich ist. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem andern Ort überlassen werden. | 5 Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Angehörigen vereinbaren mit dem Bestattungsamt den Zeitpunkt der Urnenbeisetzung. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem andern Ort überlassen werden. |
| 6 Feierlichkeiten grösseren Umfangs sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen. | 6 Trauerfeiern grösseren Umfangs d.h. mit vielen Trauergästen sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen. |
| 7 Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine stille Bestattung erfolgen. |  |
|  | 7 Die städtische Organistin oder der städtische Organist wird vom Bestattungsamt aufgeboten. Ausnahmen sind mit dem Bestattungsamt abzusprechen. |
|  | 8Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt worden ist, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt. |

|  |  |
| --- | --- |
| Art. 8 Kosten 1 Die Bestattung ist unentgeltlich.  Die Einwohnergemeinde Olten übernimmt die Kosten für:  a) Sarg  b) Einsargung und Überführung der Leiche zum Friedhof  c) Aufbahrung in der Abdankungshalle mit einfachem Pflanzenschmuck  d) Überlassung einer Grabstätte (ausgenommen Miete für Urnennischen)  e) Erstellung des Grabes  f) Beisetzung von Sarg oder Urne  g) der Religionsgemeinschaft entsprechendes Symbol  h) Kosten der Einäscherung   1. Urne | Art. 8 Kosten / Gebühren 1 Die Einwohnergemeinde Olten übernimmt für alle verstorbenen Personen, die zum Todeszeitpunkt in Olten schriftenpolizeilich gemeldet waren, folgende Leistungen:  a. amtliche Publikation  b. Erstellung des Grabes  c. Beisetzung von Sarg oder Urne |
| 2 Die Unentgeltlichkeit gilt  a) für alle in Olten verstorbenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie Totgeburten, die hier bestattet werden  b) für auswärts verstorbene Einwohnerinnen und Einwohner von Olten, ausgenommen die Kosten für den Transport des Leichnams in das Stadtgebiet. |  |
| 3 Wird eine in Olten wohnhaft gewesene Person auswärts bestattet, so wird lediglich der Sarg unentgeltlich geliefert. |  |
| 4 Auswärts wohnhaft gewesene Personen können mit Bewilligung des Bestattungsamtes in Olten gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren gemäss § 47 der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten beigesetzt werden. |  |
| 5 Für die Einwohnerschaft von Starrkirch-Wil werden die Kosten gemäss Vertrag vom 3./21. Dezember 1964 betr. Erweiterung des Friedhofareals der Einwohnergemeinde der Stadt Olten auf Hoheitsgebiet der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil berechnet. | 2 Für die Einwohnenden der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil werden die Kosten gemäss Vertrag über die Erweiterung des Friedhofareals vom 3./21. Dezember 1964 berechnet. |

|  |  |
| --- | --- |
| **3. Friedhof** Art. 9 Bestattungsort 1 Der Friedhof Meisenhard ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Olten. Ausserhalb des Friedhofes dürfen auf Gemeindegebiet keine Erdbestattungen vorgenommen werden. | **3. Friedhof** Art. 9 Bestattungsort 1 Der Friedhof Meisenhard ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Olten. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden. Von diesem Verbot ausgenommen ist der Friedhof innerhalb des Kapuzinerklosters. |
| 2 Von diesem Verbot ausgenommen ist der Friedhof innerhalb des Kapuzinerklosters, auf welchem Angehörige des Kapuzinerordens bestattet werden dürfen. |  |
| 3 Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist für die Bevölkerung zu den Öffnungszeiten frei zugänglich. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. | 2 Der Friedhof Meisenhard ist ein Waldfriedhof und eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Er ist für die Bevölkerung zu den Öffnungszeiten frei zugänglich. Besucherinnen und Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. |
| 4 Untersagt sind  a. das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeugen und Fahrten von Angehörigen bei Bestattungen sowie Transporte für den Güterumschlag bis zur Abdankungshalle) sowie das Mitführen von Haustieren.  b. die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Anlagen und Gebäude sowie das Verursachen von Lärm. | 3 Untersagt sind:  a. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge, Fahrten engster Angehöriger bei Bestattungen sowie der Güterumschlag bis zur Abdankungshalle)  b. das Mitführen von Haustieren  c. die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude  d. das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten |
| Art. 10 Öffnungszeiten Der Friedhof ist geöffnet:  - vom 1. April bis 30 September von 7 bis 20 Uhr  - vom 1. Oktober bis 31. März von 8 bis 18 Uhr  - über die Weihnachtstage bis 20 Uhr  Die Aufbahrungshalle ist an Werktagen von 7 bis 16.30 Uhr geöffnet. An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist sie geschlossen. Für das Abschiednehmen ausserhalb der Öffnungszeiten können die Bestattungsunternehmen Zugang verschaffen. | Art. 10 Öffnungszeiten Friedhof / Aufbahrungsraum 1 Der Friedhof ist täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich zugänglich.  2 Der Aufbahrungsraum ist an Werktagen von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet (am Freitag bis 16.00 Uhr). An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen ist er geschlossen. Für die Benützung ausserhalb der Öffnungszeiten resp. für die Schliessung des Aufbahrungsraumes während den Öffnungszeiten kann beim Friedhofpersonal gegen ein Depot von CHF 100.00 ein Schlüssel bezogen werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| *Art. 11 Grabesruhe*  1 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre für Erdbestattungen, gerechnet von der letzten Bestattung auf dem jeweiligen Gräberfeld, und 20 Jahre für Urnennischen. Auf begründetes Gesuch hin kann das Bestattungsamt die Grabesruhe für Urnennischen um maximal 10 Jahre verlängern, sofern die entsprechende Platzkapazität besteht***.*** | Art. 11 Grabesruhe 1 Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre für Erdbestattungen, gerechnet von der letzten Bestattung auf dem jeweiligen Gräberfeld, und 20 Jahre für Urnennischen/-haine, gerechnet ab dem Bestattungszeitpunkt. |
| 2 Die Benützungsdauer eines bestehenden Grabes erfährt keine Verlängerung, wenn darin nachträglich weitere Urnen beigesetzt werden. | 2 Die Benützungsdauer eines bestehenden Grabes, einer bestehenden Urnennische oder eines bestehenden Urnenhaines erfährt keine Verlängerung, wenn darin nachträglich weitere Urnen beigesetzt werden. |
| 3 Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen nach Ablauf der Grabesruhe ist mindestens drei Monate vorher öffentlich zu publizieren. Die Angehörigen sind aufzufordern, innert Monatsfrist die ihnen gehörenden Grabmäler und Pflanzen zu entfernen; andernfalls fällt das Verfügungsrecht ohne Entschädigungspflicht an die Stadt Olten. | 3 Die Aufhebung von Gräbern, Urnennischen und Kolumbarien ist mindestens drei Monate im Voraus öffentlich zu publizieren. Die Angehörigen sind darin aufzufordern, innert Monatsfrist die ihnen gehörenden Grabmäler und Pflanzen zu entfernen. Im Unterlassungsfall verfügt das Bestattungsamt ohne Entschädigungspflicht über diese Gegenstände. |
| 4 Aschenurnen aus aufgehobenen Gräbern werden – soweit die Grabesruhe noch nicht abgelaufen ist – in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt. | 4 Urnen aus aufgehobenen Nischen werden im Gemeinschaftsgrab beigesetzt oder den Angehörigen ausgehändigt. |
| Art. 12 Grabstätten 1 Es werden sechs Kategorien von Bestattungsplätzen unterschieden:  Kat.I Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren  Kat.II Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr  Kat.III Reihengräber für Urnenbeisetzungen  Kat.IV Urnennischen  Kat. V Urnenhain  Kat.VI Gemeinschaftsgräber | Art. 12 Grabstätten 1 Es werden sieben Kategorien von Bestattungsplätzen unterschieden:  a. Kat I Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren  b. Kat II Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr  c. Kat III Reihengräber für Urnenbeisetzungen  d. Kat IV Urnennischen, Felsennischen, Kolumbarien  e. Kat V Urnenhaine  f. Kat VI Gemeinschaftsgräber  g. Kat VII Reihengräber für die Erdbestattung von Angehörigen muslimischen Glau bens |
| 2 In jedem Reihengrab darf nur ein Sarg bestattet werden. Jedoch dürfen bis zu sechs Urnen in Urnengräbern beigesetzt respektive in Erdbestattungsgräbern zugesetzt werden, wenn das Grab noch nicht 10 Jahre alt ist. | 2 In jedem Erdbestattungsgrab darf nur ein Sarg bestattet werden. In den Urnengräbern sowie in den Erdbestattungsgräbern dürfen bis zu sechs Urnen beigesetzt werden. Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen keine Grabmale erstellt, Beschriftungen angebracht oder auf andere Weise die Grabstätte persönlich gestaltet werden. |
| 3 Familiengräber sind nicht vorgesehen. | 3 Familiengräber sind nicht zulässig. |
| 4 Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge. | 4 Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge. Die Nischenplatten werden auf Kosten der Angehörigen in einheitlicher Art beschriftet. |
| 5 Die Exhumierung von Urnen zur Beisetzung in einem andern Grab oder in einer eigenen Grabstätte auf dem Friedhof Meisenhard ist nicht gestattet. | 5 Die Verlegung von Urnen aus Erdbestattungen in andere Grabstätten ist nicht gestattet. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 6 Die Exhumierungen Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabesruhe von 20 Jahren bedarf der Bewilligung der Direktion Öffentliche Sicherheit. |
| Art. 13 Grabmasse Für die Anlage der Gräber werden folgende Masse eingesetzt:  Kat.I 150 cm lang, 75 cm breit  Kat.II 110 cm lang, 55 cm breit  Kat.III 130 cm lang, 65 cm breit | Art. 13 Grabmasse 1 Für die Anlage der Gräber werden folgende Masse eingesetzt:  a. Kat I 150 cm lang, 75 cm breit  b. Kat II 110 cm lang, 55 cm breit  c. Kat III 130 cm lang, 65 cm breit  d. Kat VII 150 cm lang, 70 cm breit |
| Art. 14 Gestaltung und Bepflanzung 1 Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabmals sind Sache der Angehörigen. | *Art. 14 Gestaltung und Bepflanzung*  1 Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber, Nischen und Haine sowie die Beschaffung des Erdbestattungs-Grabmals sind Sache der Angehörigen resp. der von ihnen bevollmächtigten Personen. |
| 2 Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen verpflichtet werden können, werden mit einer Grünpflanzung auf Kosten der Gemeinde versehen. |  |
| 3 Reihengräber müssen mit einer einheitlichen wintergrünen Umrandung der Anpflanzfläche mit Lonicera versehen werden. | 2 Reihengräber müssen mit einer einheitlichen wintergrünen Umrandung der Anpflanzfläche mit Lonicera versehen werden. |
| 4 Die Bepflanzung soll dem Charakter der betreffenden Bestattungsplätze angepasst sein und darf daneben liegende Gräber nicht beeinträchtigen. Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, sind nicht zugelassen. | 3 Die Bepflanzung soll dem Charakter der betreffenden Bestattungsplätze angepasst sein und darf daneben liegende Gräber/Nischen/Haine nicht beeinträchtigen. Bäume, Sträucher und Blumengestecke und andere Gegenstände, welche die Grabmäler überragen, sind nicht zugelassen. |
| 5 Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Kränze und Schalen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern zu entfernen. Bei berechtigten Reklamationen, welche bepflanzte Gräber betreffen, nimmt das Friedhofpersonal via Bestattungsamt Kontakt mit den Angehörigen auf und setzt eine Frist zur Bereinigung der beanstandeten Situation. Läuft diese unbenutzt ab, ist das Friedhofpersonal berechtigt, abgestorbene und nicht bewillligte Bepflanzungen, unzulässigen Grabschmuck und sonstige nicht zugelassene Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen sowie Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlagen beeinträchtigen, ebenfalls entschädigungslos zurückzuschneiden. | 4 Das Friedhofpersonal ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern/Nischen/Hainen zu entfernen. Bei unzulässigen Grabgestaltungen nimmt das Bestattungsamt Kontakt mit den Angehörigen auf und setzt eine Frist zur Bereinigung des beanstandeten Zustandes. Läuft diese unbenutzt ab, ist das Friedhofpersonal berechtigt, abgestorbene oder nicht bewilligte Bepflanzungen, unzulässigen Grabschmuck und sonstige nicht zugelassene Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen sowie Bepflanzungen, welche Nachbargräber/-nischen/-haine oder die Friedhofsanlagen beeinträchtigen entschädigungslos zurückzuschneiden. |
| 6 Bei der Bepflanzung und Gestaltung der Urnennischen ist dem Charakter der Urnenanlage Rechnung zu tragen. | 5 Bei der Bepflanzung und Gestaltung der Gräber, Urnennischen und Urnenhainen ist dem Charakter der Gräber-/Urnenanlage Rechnung zu tragen. Blumenschmuck darf nur an den besonders dafür vorgesehenen Stellen niedergelegt werden. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | 6 Für die Kontrolle der Anpflanzung durch Gärtnereien ist das Bestattungsamt verantwortlich. |
| *Art. 15 Grabmäler*  1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses enthält verbindliche Angaben über die Form, das Material inklusive Bearbeitung, die Art der Beschriftung des Grabmals und den Wortlaut der Inschrift sowie eine Skizze im Massstab 1:10. | *Art. 15 Grabmäler*  1 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler bedürfen einer Bewilligung des Bestattungsamtes. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Bestattungsamt ein Gesuch im Doppel einzureichen. Dieses enthält verbindliche Angaben über die Form, das Material inklusive Bearbeitung, die Art der Beschriftung des Grabmals und den Wortlaut der Inschrift sowie eine Skizze im Massstab 1:10. Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst nach 6 Monaten errichtet werden. Liegende Grabplatten sind erst nach der Grabeinteilung erlaubt. |
| 2 Die Masse der Grabmäler betragen  Kat.I max. 120 cm hoch, max. 60 cm breit, mind. 14 cm dick, Ansichtsfläche max. 0,6 m2  Kat.II max. 80 cm hoch, max. 45 cm breit und mind. 12 cm dick  Kat.III max. 110 cm hoch, max. 55 cm breit und mind. 14 cm dick, Ansichtsfläche max. 0,5 m2. | 2 Die Masse der Grabmäler betragen  a. Kat I max. 120 cm hoch, max. 60 cm breit, mind. 14 cm dick, Ansichtsfläche max. 0,6 m2  b. Kat II max. 80 cm hoch, max. 45 cm breit und mind. 12 cm dick  c. Kat III max. 110 cm hoch, max. 55 m breit und mind. 14 cm dick, Ansichtsfläche max. 0,5 m2  d. Kat VII max. 110 cm hoch, max. 50 cm breit und mind. 14 cm dick. |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| 3 Liegende Platten mit einer Neigung von max. 10 Prozent können wie folgt ausgeführt werden:  Kat.I max. 80 cm lang, max. 50 cm breit, mind. 10 cm dick  Kat.II max. 50 cm lang, max. 35 cm breit und mind. 8 cm dick  Kat.III max. 60 cm lang, max. 45 cm breit und mind. 8 cm dick. | 3 Liegende Platten mit einer Neigung von max. 10 Prozent können wie folgt ausgeführt werden:  a. Kat I max. 80 cm lang, max. 50 cm breit, mind. 10 cm dick  b. Kat II max. 50 cm lang, max. 35 cm breit und mind. 8 cm dick  c. Kat III max. 60 cm lang, max. 45 cm breit und mind. 8 cm dick  d. Kat. VII max. 130 cm lang, max. 50 cm breit und mind. 8 cm dick. |
| 4 Die Grabmäler können aus Stein (Mattschliff), Holz, Mattbronze und Schmiedeisen bestehen. Materialien wie polierte Steine, Keramik und Blech sind ebenso nicht zugelassen wie aufgesetzte Firmenschilder. | 4 Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeisen und allen Arten von Steinen bestehen. Nicht zugelassen sind Firmenschilder. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | |
| **Gebührentarif alt (bisher §47 der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Olten 711)** |  |
| *§ 47 Friedhof und Bestattungen*  Die Gebühren verstehen sich inklusive MwSt.  Kat I: Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Olten gem. Art. 3 a, c, e  Kat II: Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Starrkirch-Wil  Kat III: Einwohnerinnen und Einwohner übriger Gemeinden  **Art der Dienstleistung Kat I 1  Kat II Kat III**   |  | | --- | |  | | 2.1 | Benützung der Aufbahrungshalle pro Tag | | | 0.00 | 0.00 | 80.00 | | 2.2 | Benützung der Abdankungshalle Meisenhard: | | |  |  |  | |  |  | | a. Benützung der Abdankungshalle | 0.00 | 150.00 | 300.00 | |  |  | | b. Organistin / Organist | 0.00 | im Preis a.  enthalten | im Preis a.  enthalten | |  |  | | c. Aufbahrung während der Abdankung | 0.00 | im Preis a.  enthalten | im Preis  a.  enthalten | | 2.3 | Kremation | | |  |  |  | |  |  | | Erwachsene | 0.00 | 238.70 | 477.35 | |  |  | | Kinder | 0.00 | 119.35 | 238.70 | |  |  | | Urne | 0.00 | 0.00 | 30.00 | | 2.4 | Grabtaxen Erdbestattung (20 Jahre)  für Auswärtige mit ehemaligem Wohnsitz in Olten (betrifft Kat III) | | |  |  |  | |  |  | 30 oder mehr Jahre ehemaliger Wohnsitz | | 0.00 | 250.00 | 500.00 | |  |  | 25-29 Jahre ehemaliger Wohnsitz | | 0.00 | 250.00 | 600.00 | |  |  | 20-24 Jahre ehemaliger Wohnsitz | | 0.00 | 250.00 | 700.00 | |  |  | 15-19 Jahre ehemaliger Wohnsitz | | 0.00 | 250.00 | 800.00 | |  |  | 10-14 Jahre ehemaliger Wohnsitz | | 0.00 | 250.00 | 900.00 | |  |  | 9 oder weniger Jahre ehemaliger Wohnsitz | | 0.00 | 250.00 | 1’000.00 | |  | 1 mit mindestens 1 Jahr Wohnsitz in Olten | | |  |  |  |   **Art der Dienstleistung Kat I 1 Kat II Kat III**   |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | | 2.5 | Grabtaxen Krem.- und Kindergräber (20 Jahre)  für Auswärtige mit ehemaligem Wohnsitz in  Olten (betrifft Kat III) | | | |  | |  | |  | |  |  | 30 oder mehr Jahre ehemaliger Wohnsitz | 0.00 | 200.00 | | 400.00 | | |  |  | 25-29 Jahre ehemaliger Wohnsitz | 0.00 | 200.00 | | 500.00 | | |  |  | 20-24 Jahre ehemaliger Wohnsitz | 0.00 | 200.00 | | 600.00 | | |  |  | 15-19 Jahre ehemaliger Wohnsitz | 0.00 | 200.00 | | 700.00 | | |  |  | 10-14 Jahre ehemaliger Wohnsitz | 0.00 | 200.00 | | 800.00 | | |  |  | 9 oder weniger Jahre ehemaliger Wohnsitz | 0.00 | 200.00 | | 900.00 | | | 2.6 | Grabtaxen Gemeinschaftsgrab | | 0.00 | 0.00 | | 100.00 | | | 2.7 | Miete von Urnennischen resp. -haine (20 Jahre) | | 800.00 | 800.00 | | 1'200.00 | | | 2.8 | Urnenverschiebungen | | 200.00 | 200.00 | | 200.00 | | | 2.9 | Urnenbeisetzung in bestehende Gräber/Nischen/Haine | | 0.00 | 0.00 | | 100.00 | | | 2.10 | Exhumation (sofern Bewilligung vorhanden)  (Rechnungsstellung durch Kanton Solothurn) | | nach Aufwand | nach Aufwand | | nach Aufwand | | | 2.11 | Schriftplatte (Miete 20 Jahre) | |  |  | |  | | |  |  | Nische | 100.00 | 100.00 | | 100.00 | | |  |  | Hain | 100.00 | 100.00 | | 100.00 | | | 2.12 | Schriftplattenmontage inkl. Transport | |  |  | |  | | |  |  | Nische | 100.00 | 100.00 | | 100.00 | | |  |  | Hain | 80.00 | 80.00 | | 80.00 | | | 2.13 | Grundpauschale Gravur Urnenhain | | 60.00 | 60.00 | | 60.00 | | | 2.14 | Aufschrift pro Zeichen | |  |  | |  | | |  |  | Urnennische | 25.00 | 25.00 | | 25.00 | | |  |  | Urnenhain | 5.00 | 5.00 | | 5.00 | | |  |  | |  |  | |  | | |  | Pauschale Kostenbeteiligung der  Gemeinde Olten (gemäss Art. 8 des  Bestattungs- und Friedhofreglements)  1 mit mindestens 1 Jahr Wohnsitz in Olten | | -608.00 | 0.00 | | 0.00 | | | **4. Gebühren**  *Art. 16 Friedhof und Bestattungen*  1 Es werden gesondert nach Kategorien folgende Gebühren erhoben:  Kat I: Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinde Olten sowie Verstor bene gemäss Art. 3 b, c und e des Reglements.  Kat II: alle übrigen Verstorbenen   |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | |  |  | Kat I | Kat II | | a) | Benützung des Aufbahrungsraumes (pro Tag) | 60.00 | 120.00 | | b) | Benützung der Abdankungshalle  Organistin / Organist | 100.00  85.00 | 200.00  170.00 | | c) | Kremation  Erwachsene  Kinder  Urne | 250.00  125.00  15.00 | 500.00  250.00  30.00 | | d) | Gebühr Erdbestattung (20 Jahre) | 500.00 | 1‘000.00 | | e) | Gebühr Urnengräber und Kindergräber  (20 Jahre) | 300.00 | 600.00 | | f) | Gebühr Gemeinschaftsgrab | 50.00 | 100.00 | | g) | Miete von Urnennischen resp. -haine  (20 Jahre) | 800.00 | 1‘600.00 | | h) | Urnenbeisetzung in bestehende  Gräber/Nischen/Haine | 80.00 | 160.00 | | i) | Exhumierung | nach Aufwand | nach Aufwand | | j) | Schriftplatte (Miete 20 Jahre)  Nische  Hain | 75.00  75.00 | 150.00  150.00 |  |  |  |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | --- | --- | |  |  |  |  |  |  |   2 Die Gebühren werden indexiert. Erhöht sich der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 10 Punkte, kann der Stadtrat die Gebührentarife dem Stand der Teuerung anpassen (Indexstand Februar 2014 = 98.7 [Basis Dezember 2010 = 100]).  3 Allfällig geschuldete MWSt. wird zusätzlich zu den Gebühren erhoben. |
|  |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **4. Übergangs- und Schlussbestimmungen** Art. 16 Haftung 1 Die Einwohnergemeinde der Stadt Olten haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. | **5. Allgemeines** Art. 17 Haftung 1 Die Einwohnergemeinde Olten haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern/Nischen/Haine befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen sind. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen resp. die von ihnen bevollmächtigten Personen zuständig. |
|  | 2 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Angestellte der Einwohnergemeinde Olten verursacht werden. |
| Art. 17 Widerhandlungen Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch die zuständige Direktion mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenzen [[4]](#footnote-4) geahndet. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. | Art. 18 Widerhandlungen Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden durch die Direktion Öffentliche Sicherheit mit einer Busse im Rahmen der friedensrichterlichen Kompetenzen 4 bestraft. vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts. |
| *Art. 18 Rechtsmittel*  Gegen Verfügungen der Direktion Öffentliche Sicherheit (Bestattungsamt) und der Baudirektion II kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde geführt werden. | *Art. 19 Rechtsmittel*  Über Streitigkeiten aus diesem Reglement entscheidet die Direktion Öffentliche Sicherheit. Gegen deren Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich Beschwerde erhoben werden. |
| Art. 19 Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 1.7.2002 in Kraft. Es ersetzt die Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Stadt Olten vom 28. April 1964. | **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen** Art. 20 Inkrafttreten 1 Bei Todesfällen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, kommen die Bestimmungen des bisherigen Rechts zur Anwendung. Dieses Reglement tritt per ***01.07.2014*** in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Olten vom ***16.05.2002.*** |

1. 1 BGS 831.1

   2 SRO 111 [↑](#footnote-ref-1)
2. [↑](#footnote-ref-2)
3. [↑](#footnote-ref-3)
4. 4  RRB vom 13.06.1969 [↑](#footnote-ref-4)